

Bundesbeschluss über die Erhebung eines Exportdepots

(Vom 24. Juni 1970)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 28 und 29 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Februar 1970¹⁾
und in einen zusätzlichen Bericht des Bundesrates vom 6. Mai 1970²⁾,

beschliesst:

Art. 1

Gegenstand des Beschlusses

¹ Wenn es die Konjunkturlage erfordert, wird auf Waren, die in das Zoll-
ausland ausgeführt werden, ein Exportdepot erhoben, das jedem Exporteur
zinslos gutgeschrieben wird.

² Der Gesamtbetrag dieser Depots wird bei der Schweizerischen National-
bank auf einem Sonderkonto sterilisiert.

Art. 2

Depotpflicht

Depotpflichtig ist der Exporteur. Exporteur ist, wer die Ware auf eigene
Rechnung oder als Verkaufskommissionär ausführt.

Art. 3

Depotfreie Ausfuhren

¹ Vom Depot sind befreit:

- a. die im Anhang zum vorliegenden Beschluss aufgeführten Waren;
- b. Sendungen im Wert bis und mit 5000 Franken;

¹⁾ BBl 1970 I 185

²⁾ BBl 1970 I 1028

- c. Waren, die nach vorübergehender Einfuhr unter Zwischenabfertigung unverändert wieder ausgeführt werden;
- d. Waren, die unter Zwischenabfertigung vorübergehend ausgeführt werden, sofern der Zollschein ordnungsgemäss durch Wiedereinfuhr der Ware gelöscht wird.

² Der Bundesrat ist befugt, die Freiliste (Abs. 1 Buchst. a) zu erweitern und die Wertfreigrenze (Abs. 1 Buchst. b) zu erhöhen oder, wenn Missbräuche festgestellt werden, herabzusetzen.

Art. 4

Erhebung des Depots

¹ Das Exportdepot wird durch die Eidgenössische Zollverwaltung erhoben.

² Die Vorschriften der Zollgesetzgebung finden Anwendung, soweit dieser Beschluss keine abweichenden Bestimmungen aufstellt.

Art. 5

Depotsatz und Berechnungsgrundlagen

¹ Der Depotsatz beträgt höchstens 5 Prozent. Ausnahmsweise kann der Bundesrat den Satz für bestimmte Kapitel des Zolltarifs ermässigen.

² Das Depot wird berechnet:

- a. bei Waren, die aus dem freien inländischen Verkehr ausgeführt werden, vom Warenwert franko Grenze;
- b. bei Waren, die im Freipassverkehr im Inland einer Bearbeitung unterzogen worden sind, vom Wertzuwachs.

³ Die Zollverwaltung ist befugt, bei den Exporteuren Unterlagen zur Überprüfung des deklarierten Wertes einzuverlangen oder in die Geschäftspapiere Einsicht zu nehmen.

Art. 6

Entrichtung des Depots

¹ Das Depot wird im Zeitpunkt der Ausfuhr der Ware fällig.

² Bei unter Zwischenabfertigung ausgeführten Waren, für die der Zollschein nicht durch Wiedereinfuhr der Ware gelöscht wird, gilt das Depot als im Zeitpunkt der Ausfuhr verfallen.

³ Die Oberzolldirektion setzt das Depot fest, mit Ausnahme der in Absatz 5 und Artikel 9 erwähnten Fälle. Sie stellt dem Exporteur monatlich Rechnung über die geschuldeten Depots.

⁴ Die Depots sind innert zehn Tagen seit der Eröffnung der Festsetzungsverfügung an die Oberzolldirektion zu entrichten.

⁵ Leistet ein Depotpflichtiger die geschuldeten Zahlungen nicht innert der vorgeschriebenen Frist oder erscheint der Depotanspruch aus andern Gründen als gefährdet, so kann die Oberzolldirektion anordnen, dass die Depots zum voraus bezahlt oder sichergestellt werden müssen. In diesen Fällen wird das Depot von den Zollämtern festgesetzt, bei denen die Ware zur Ausfuhr angemeldet wird.

Art. 7

Retourwaren

Bei schweizerischen Retourwaren wird das Depot auf Gesuch hin rückerstattet.

Art. 8

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen kann bei der Oberzolldirektion Einsprache erhoben werden. Die Einsprachefrist beträgt dreissig Tage. Gegen den Einspracheentscheid der Oberzolldirektion kann bei der Eidgenössischen Zollrekurskommission Beschwerde geführt werden.

² Den in Absatz 1 genannten Rechtsmitteln kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 9

Widerhandlungen

¹ Wer schuldhaft das Depot durch unrichtige Angaben in der Deklaration, durch Nichtanmeldung oder Verheimlichung der Ware oder in einer andern Weise hinterzieht oder gefährdet,

wer schuldhaft durch unrichtige Angaben die Stundung oder den Erlass oder die Rückerstattung des Depots erwirkt,

unterliegt einer Busse bis zum fünffachen Betrag des hinterzogenen oder gefährdeten Depots.

² Das hinterzogene oder gefährdete Depot wird von der Zollkreisdirektion festgesetzt, die sich mit der Widerhandlung befasst.

³ Erfüllt eine Widerhandlung gleichzeitig den Tatbestand eines Zollvergehens, so kommt die auf die schwerere Widerhandlung angedrohte Strafe zur Anwendung.

⁴ Im übrigen gelten für die Beurteilung der Depothinterziehung oder -gefährdung die Vorschriften des dritten Abschnittes des Zollgesetzes.

Art. 10

Rückerstattung

¹ Sobald es die Konjunkturlage gestattet, ordnet der Bundesrat die Rückerstattung der Exportdepots an alle Berechtigten an, gesamthaft oder gestaffelt in Teilbeträgen.

² Bei der Festsetzung des Zeitpunktes und des Ausmasses der Rückerstattung berücksichtigt der Bundesrat:

- a. die Erfordernisse eines ausgeglichenen Wachstums der Wirtschaft;
- b. die Entwicklung der Auslandnachfrage und der Güterausfuhr;
- c. die Entwicklung der Binnennachfrage und des Angebotspotentials sowie die gesamtwirtschaftliche Teuerungsrates.

³ Wenn der Exporteur seinem Kunden einen langfristigen Lieferantenkredit einräumt, kann das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement auf Gesuch hin die vorzeitige Rückerstattung des Depots für den Teil des Ausfuhrwertes bewilligen, der den nach mehr als fünf Jahren seit Vertragsabschluss zu leistenden Zahlungen entspricht.

⁴ Das Finanz- und Zolldepartement kann in Einzelfällen auf Gesuch hin eine vorzeitige Rückerstattung des Exportdepots zur Finanzierung von betriebseigenen Anlagen im Ausland bewilligen, falls dies im volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse liegt.

Art. 11

Härtefälle

Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement kann einem Depotpflichtigen auf Gesuch hin ganz oder teilweise die Entrichtung des Depots stunden oder nachträglich erlassen oder die vorzeitige Rückerstattung bewilligen, wenn der Gesuchsteller durch die Entrichtung des Depots in eine Notlage gerät oder wenn sich nur dadurch eine Notlage abwenden lässt.

Art. 12

Steuerliche Behandlung

¹ Der Depotpflichtige hat das Depotguthaben zu aktivieren. Abschreibungen oder Rückstellungen zulasten des steuerbaren Geschäftsertrages sind im Ausmass von höchstens einem Viertel zulässig.

² Vorgenommene Abschreibungen oder Rückstellungen sind bei Rückerstattung des Depots dem steuerbaren Geschäftsertrag zuzurechnen.

³ Diese Bestimmungen gelten sowohl für die Wehrsteuer als auch für die Kantons- und Gemeindesteuern vom Einkommen und Reinertrag.

Art. 13

Verfall

Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert eines Jahres seit gänzlicher Freigabe des Exportdepots durch den Bundesrat. Nach Ablauf dieser Frist verfallen die Depots zugunsten einer Rückstellung für angewandte Forschung.

Art. 14

Vollzug

¹ Die Erhebung des Exportdepots ist längstens bis Ende 1972 zulässig. Der Bundesrat stellt sie vor Ablauf dieser Frist ein, wenn es die Konjunktorentwicklung gestattet.

² Die Rückerstattung der erhobenen Depots hat gemäss Artikel 10 bis Ende 1975, spätestens aber bis drei Jahre nach Aufhebung der Depotpflicht zu erfolgen.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses, sofern es die Konjunkturlage erfordert.

⁴ Der Bundesrat hat gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 24. Juni 1970

Der Präsident: **Paul Torche**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 24. Juni 1970

Der Präsident: **M. Eggenberger**
Der Protokollführer: **Hufschmid**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 24. Juni 1970

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:
Huber

Datum der Veröffentlichung: 3. Juli 1970

* Ablauf der Referendumsfrist: 1. Oktober 1970

Anhang

Vom Exportdepot sind befreit:

1. Landwirtschaftliche Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 8 (ausgenommen die Tarifnummern 0702/0704 und 0810/0811), 10 und 12 sowie der Tarifnummern 1303.40/50, 1501/1502, 1505/1506, 2007.20, 2210, 4101, 4301 und 5301 des Gebrauchszolltarifs.
2. Gold in Blöcken, Barren usw. der Tarifnummern 7107.10; Münzen der Tarifnummer 7201; Perlen, Edelsteine und Schmucksteine der Tarifnummern 7101/7104.
3. Bearbeitungsabfälle und Schrott von Metallen sowie metallhaltigen Aschen und Rückstände der Tarifnummern 2603, 7111, 7303, 7401.20/30, 7501.20, ex 7601.01, 7801.20 und 7901.20.
4. Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut sowie andere Waren zum privaten Gebrauch, mit Ausnahme derjenigen, für welche die Abfertigung mit Ausfuhrdeklaration Formular 11.49 beantragt wird.
5. Waren des land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehrs und des Grenzverkehrs sowie Waren für die Freizonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex.
6. Waren, welche diplomatische Missionen, Konsulate und internationale Organisationen ausführen.
7. Waren, die aus Wohltätigkeit oder als staatliche Hilfe ausgeführt werden.
8. Zur vorübergehenden Verwendung im Ausland bestimmte Transport- und Transporthilfsmittel, Warenmuster, Versuchs-, Stand- und Montagematerialien.
9. Ausländische Retourwaren.

Bundesbeschluss über die Erhebung eines Exportdepots (Vom 24. Juni 1970)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.07.1970
Date	
Data	
Seite	28-34
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 740

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.